



Hinweise zur Beauftragung von Jägern durch das Veterinäramt zur Probenentnahme für die Untersuchung auf Trichinen

Eine Trichinenuntersuchung von Schwarzwild und Dachsen ist grundsätzlich durch den Jäger zu veranlassen, wenn diese für den eigenen häuslichen Gebrauch verwendet oder an Dritte abgegeben werden. Ausgenommen hiervon ist nur Wild, das über zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe nach Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verkehr gebracht wird.

Die Behörde kann entsprechend geschulte Jäger auf Antrag mit der Probenentnahme beauftragen:

- Die Möglichkeit der Übertragung der Trichinenprobenentnahme gilt grundsätzlich für alle Jäger, die Inhaber eines gültigen Jagdscheins sind.
- Die Beauftragung gilt für den gesamten Landkreis und auch für nicht selbst erlegtes Wild.
Einschränkend ist aber zu beachten:
Die Trichinenprobenentnahme durch einen Jäger ist nur dann zulässig, wenn dieser Verantwortung bzw. **Mitverantwortung für den Verbleib des erlegten Wildes** trägt, weil er das Wild für den eigenen Verbrauch erlegt hat oder aber kleine Mengen von erlegtem Wild oder Fleisch von erlegtem Wild abgibt. Eine Tätigkeit als reiner „Probennehmer“ i. S. einer Dienstleistung ist nicht möglich.
- Eine Übertragung darf nur erfolgen, wenn der Jäger die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit besitzt und er von der zuständigen Behörde für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geschult worden ist.

Daher sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des gültigen Jagdscheins (dient als „Zuverlässigkeitsnachweis im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Tier-LMÜV) und
2. eine Kopie der Schulungsbescheinigung, ausgestellt nach 2010.

Probenehmer können entsprechend geschulte und behördlich beauftragte Jagdpächter, Jagdaufseher oder auch Begehungsscheininhaber sein. Sie müssen aber jederzeit Zugang zu dem beprobten Stück Wild haben, damit bei einer positiven Probe die Behörde sofort Zugriff auf das Stück hat. Nicht möglich ist daher, dass z.B. bei einer Drückjagd ein auswärtiger Jagdgast, auch wenn dieser über eine Beauftragung verfügt, im Auftrag des Jagdpächters Proben bei erlegtem Schwarzwild nimmt, ohne Zugriff auf die beprobten Stücke zu haben. Die Probenentnahme muss in diesem Fall von dem beauftragten Jagdpächter bzw. Jagdaufseher vor Ort durchgeführt werden.

Ein Jäger kann die amtliche Übertragung der Trichinenprobenentnahme bei der Veterinärbehörde im Landkreis seines Wohnorts und/oder im Landkreis des Jagdreviers beantragen, wenn dieses nicht im Kreis des Wohnorts liegt.

Bei der Beauftragung zur Probenentnahme legt die zuständige Behörde fest, an welchen Trichinenuntersuchungsstellen die Proben abgegeben werden können. Ggf. kann die Trichinenuntersuchung auch in Abstimmung mit anderen unteren Verwaltungsbehörden in dortigen Untersuchungsstellen durchgeführt werden (HIER: Stadt Mannheim).

Bei der Entscheidung, ob sich ein Jäger vom Landkreises seines Wohnortes oder des Revierortes beauftragen lassen will bzw. welche Beauftragung er jeweils in Anspruch nimmt, muss berücksichtigt werden, **dass die Behörde auf die beprobten Stücke bei positivem Untersuchungsergebnis sofort zugreifen kann.**

- Wild darf erst in Verkehr gebracht (d.h. an Dritte abgegeben werden) oder dem Eigenbedarf zugeführt werden, wenn bei der Trichinenuntersuchung keine Trichinen nachgewiesen wurden. Die Freigabe kann durch die Übermittlung des negativen Untersuchungsergebnisses an den Jäger erfolgen oder durch eine zeitliche Regelung, ab wann frühestens (nach Abschluss der Untersuchung) über das Wild verfügt werden darf, sofern keine andere Mitteilung erfolgt.

Die Übertragung erlischt wenn kein gültiger Jagdschein mehr vorliegt. Beauftragte Jäger, die nicht mehr über einen gültigen Jagdschein verfügen, müssen dies der Veterinärbehörde deshalb anzeigen.

Die Beauftragung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Zuverlässigkeit nach dem Jagd-, Waffen- oder Lebensmittelhygienerecht nicht mehr gegeben ist oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Jäger die Probenahme und die Kennzeichnung des Schwarzwildes nicht ordnungsgemäß durchführt oder gegen sonstige einschlägige Vorschriften verstößt.

Schulung von Jägern

Die ca. 1-stündige Schulung erfolgt durch Vertreter der Veterinärbehörde anhand einer landeseinheitlichen Power-Point-Präsentation.

Jäger, die sich erstmalig mit der Trichinenprobenentnahme beauftragen lassen wollen, melden sich bei ihrer zuständigen Behörde zu einer Schulungsveranstaltung an (Nachweis des gültigen Jagdscheins oder Nachweis der Teilnahme an der Jungjägerausbildung erforderlich). Möglich ist auch, dass Schulungsveranstaltungen durch Kreisjägersvereinigungen oder den LJV (z.B. an der Landesjagdschule Dornsberg) organisiert werden. Die Schulungsbehörde muss nicht identisch mit der beauftragenden Veterinärbehörde sein. Teilnehmer an der Schulung erhalten eine Bescheinigung.

Anmeldung von erlegtem Schwarzwild und Dachsen zur Trichinenuntersuchung

Die entnommene Probe ist zur Untersuchung auf den Trichinengehalt an den angegebenen Untersuchungsstellen unter Verwendung einer Wildmarke und des Wildursprungsscheins als amtliche Kennzeichnungselemente (§ 2 b Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 3 Tier-LMHV) abzugeben.

Wildmarken und Wildursprungsscheine

Bei Schwarzwild und Dachsen, bei denen Jäger selbst Proben entnommen haben, ist eine Wildmarke am Bauch oder am Brustkorb anzubringen und ein Wildursprungsschein auszufüllen (siehe Kopie im Anhang). Dies gilt auch für Wild, das im eigenen Haushalt verwendet werden soll.

Jäger, die von der Behörde mit der Probenahme beauftragt wurden, erhalten dort auf Antrag Wildmarken und -ursprungsscheine.

Die Wildmarken sind ausschließlich für die Kennzeichnung von untersuchungspflichtigem Wild bei Probenahme in dem Kreis- oder Stadtgebiet zu verwenden, für das eine Übertragung vorliegt.

Bei Erlöschen der Beauftragung hat der Jäger nicht verwendete Wildmarken und Wildursprungsscheine unverzüglich der ausgebenden Behörde zurück zu geben.

Versand/Abgabe von Proben an die Trichinenuntersuchungsstelle

Der Wildursprungsschein muss für jedes Stück Schwarzwild (bzw. Dachs), bei dem selbst eine Probe entnommen wird (auch Nutzung im eigenen Haushalt!), separat ausgefüllt werden. Oben ist die Nummer der Wildmarke einzutragen, die am Wildkörper angebracht wird. Außerdem ist der helle Abschnitt des Scheins vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Auch die Probe selbst muss mit der Nummer der Wildmarke gekennzeichnet werden, damit sie eindeutig zugeordnet werden kann. Der Wildursprungsschein mit allen Durchschriften wird zusammen mit der Probe bei der Untersuchungsstelle abgegeben (Übergabe nur an amtliches Personal, nicht etwa an Metzger oder andere nichtamtliche Personen).

Die Befundmitteilung oder die Angabe, ab wann über das Wild verfügt werden darf, sofern ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt, erfolgt durch die Untersuchungsstelle anhand der zwei Durchschriften direkt nach Abschluss der Untersuchung (per Telefax oder durch Mail des eingescannten Formulars).

Das Original des Wildursprungsscheins wird durch die Untersuchungsstelle der zuständigen Behörde übermittelt und verbleibt dort. Der Jäger erhält die beiden Durchschriften. Wenn ein Stück Wild als Ganzes (mit oder ohne Schwarte) an Dritte abgegeben wird, wird dem Wildkörper die erste Durchschrift als Nachweis für die Trichinenuntersuchung beigefügt. Dies ist nicht erforderlich, wenn Wild in Teilstücken an Dritte abgegeben wird! Die zweite Durchschrift des Wildursprungsscheins verbleibt bei dem beauftragten Jäger und muss mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

Dokumentation zum Verbleib der Wildmarken

Jeder beauftragte Jäger muss über die von ihm verwendeten Wildmarken leicht nachvollziehbare Aufzeichnungen führen, die mindestens folgende Angaben enthalten: Datum des Empfangs der Wildmarken, jeweiliges Datum des Einzugs von Wildmarken in erlegte Stücke, Abgabedatum und Empfänger des Stücks. Sie können auch mit anderen systematischen Aufzeichnungen (Jagdstrecke, Rückverfolgbarkeit) kombiniert werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen, die die Wildmarken ausgegeben hat.

Wildursprungsschein

für Untersuchungen auf Trichinen im Falle der Trichinenprobenahme durch den Jäger
(§ 6 Absatz 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung)

Zuständige Behörde: _____ - vom Jäger/Probenehmer auszufüllen -

Nummer der Wildmarke: _____

Wildschwein*:

Dachs*:

Jagdbezirk, Erlegeort, Eigenjagdbezirk:

_____ Erlegungsdatum: _____

Jäger und Probenehmer:

Name: _____

Straße: _____ PLZ, Wohnort: _____

Tel.: _____ FAX: _____ E-Mail: _____

Probenahmeort*: Werchfeiler Verlaufs Satzproben

Unterschrift des Jägers: _____

Abgabe an: _____ - vom Labor/Probenannahmestelle auszufüllen -

(amtl. Probenannahmestelle und/oder Trichinenlaboratorium)

Zeitpunkt: _____ Datum: _____ Uhrzeit: _____

Prüfbericht Nr: _____

Eingangsdatum: _____
(Labor)

Prüfdatum: _____
(Labor)

Methode Trichinenlarven nach VO (EG) Nr. 2075/2005*: Referenzverfahren
 Trichomatic

Ergebnis der Untersuchung auf Trichinen*:

negativ zweifelhaft oder nicht untersuchbar, daher Nachbeprobung positiv

oder Zeitpunkt, zu dem über das erlegte untersuchungspflichtige Wild verfügt werden darf:

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Unterschrift Untersucher (Trichinenlaboratorium) Datum (amtlicher Stempel)

* zutreffendes bitte ankreuzen

Der Wildursprungsschein ist 2 Jahre lang aufzubewahren.

1. Blatt weiß: Untersuchungsstelle zur Weitergabe an zust. Behörde
2. Blatt rosa: begleitet Wildkörper
3. Blatt grün: beauftragter Jäger/Probenehmer